

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sankt Augustin, Stand 29.01.2008, wird zum Brandschutzbedarfsplan gemäß § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. 1998 S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung erklärt.

Das Schutzziel der Stadt Sankt Augustin wird wie folgt festgelegt:

Der Einsatzort des standardisierten Schadensereignisses „Kritischer Wohnungsbrand“ wird in dem im Plan auf Seite 137 grün dargestellten Gebieten von 9 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 8 Minuten und von insgesamt 16 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.

Abweichend hiervon gilt in den auf Seite 137 rot dargestellten Gebieten: Der Einsatzort wird von mindestens 6 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 8 Minuten und von insgesamt 16 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.

Der Zielerreichungsgrad in der Realität beträgt 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, bei der Bezirksregierung eine Ausnahme von den Vorschriften des § 13 Abs. 1 FSHG zu beantragen, die den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften verpflichtend vorsieht.“

einstimmig